

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 14. Mai

1958

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	11	<b>Verordnung:</b>	
		Änderung der Studien- und Prüfungs-	
		ordnung	15
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		<b>Bekanntmachungen:</b>	
Gottesdienstordnung	12	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1958	15
Abordnung von Pfarrern auf andere		2. theol. Prüfung im Frühjahr 1958	16
Pfarrstellen	14	Kinderzuschlag während des Diakoni-	
Vereinigung der Kirchen-		schen Jahres	16
gemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der		Fortbildungskurs in evang. Religions-	
Kirchengemeinde Karlsruhe	14	lehre für Volksschullehrer	16
Errichtung der Kirchengemeinde		Einführungskurse in die evang. Jugend-	
Heitersheim	14	arbeit	16
Errichtung der Kirchengemeinde		Landeskollekte für Kappelrodeck	16
Kollnau-Gutach und Veränderung			
des Kirchspiels Waldkirch	14	<b>Hinweis:</b>	
<b>Entschließung der Landessynode:</b>		Wort an die Kirchengemeinderäte über	
Ordnung der Predigttexte:	15	die Flüchtlingsfrage	16

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Karl-Albrecht Buschbeck in Weinheim (Petruspfarre) zum Pfarrer in Heiligkreuzsteinach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz. Gesetz):

Studentenpfarrer Dr. theol. Hansjörg Sick in Karlsruhe zum Pfarrer in Gaienhofen.

#### Versetzt:

die Vikare: Martin Achtnich in Karlsruhe (Johanneskirche) als Vikar nach Eberbach, Hans-Udo Eltgen in Pforzheim (Südpfarrei) als Vikar nach Freiburg (Melanchthonpfarre), Helmut Fehse in Heidelberg (Providenzkirche) als Religionslehrer nach Mannheim (Tulla- und Lessing-Gymnasium), Eberhard Fink in Heidelberg-Neuenheim als Pfarrverwalter nach Zell am Harmersbach, Dr. theol. Hans Peter Kopf in Karlsruhe-Knielingen als Vikar nach Karlsruhe-Durlach, Gerhard Leiser in Karlsruhe (Kleine Kirche) als Vikar nach Karlsruhe (Evang. Gemeindedienst), Horst Mayer in Freiburg (Ludwigskirche) als Vikar nach Hinterzarten, Hans Dieter Merkel in Karlsruhe-Durlach als Religionslehrer nach Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium), Herbert Michel in Freiburg (Melanchthonpfarre) als Vikar nach Pforzheim (Südpfarrei), Immanuel Müller in Eberbach

als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Eppingen, Klaus Müller in Mannheim-Neckarau als Vikar nach Todtnau (Dienstszitz Schönau), Helmut Sutter in Freiburg (Lutherkirche) als Vikar nach Freiburg (Ludwigskirche);

die Pfarrkandidaten: Peter Beisel als Vikar nach Schopfheim, Gerhard Höflin als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Gerhard Lötsch als Vikar nach Mannheim-Neckarau, Rudolf Mack als Vikar nach Karlsruhe (Kleine Kirche), Hans Mohr als Vikar nach Karlsruhe-Knielingen und Karlsruhe-Mühlburg (Karl-Friedrichpfarre), Gerhard Schärr als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Eppelheim, Daniel Schmidt als Vikar nach Karlsruhe (Johanneskirche), Theophil Schneckenburger als Vikar nach Mannheim-Rheinau.

### Entschließungen des Oberkirchenrats.

#### Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Albert Schneider in Mannheim (Tulla- und Lessing-Gymnasium) mit der Verwaltung der Pfarrei Triberg.

#### Zurruhegesetzt auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Max Bürck in Köndringen auf 1. 10. 1958.

#### Gestorben:

Revisionsinspektor a. D. Karl Oster, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 7. 4. 1958.

**Diensterledigungen.**

**Kehl, Martin-Luther-Pfarrei**, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

**Köndringen**, Kirchenbezirk Emmendingen  
Pfarrhaus wird frei.

**Nimburg**, Kirchenbezirk Emmendingen.  
Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2  
Pfarrbesetz. Gesetz.  
Pfarrhaus wird frei.

**Pforzheim, Lutherpfarre (früher Mittelpfarrei);**

Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt  
Pfarrwohnung frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 3. Juni abends** hier eingegangen sein.

**Kirchliche Gesetze.****\*Gottesdienstordnung**

Vom 23. 4. 1958

Az. 31/0

Die Landessynode hat gemäß § 22 Buchstabe c des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 37) als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

## § 1

(1) Die seit 1950 zur Erprobung freigegebene Erweiterte Gottesdienstordnung wird als Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführt. Sie hat die angeschlossene Fassung.

(2) Neben ihr kann die Gottesdienstordnung von 1930 beibehalten werden.

## § 2

Für Entscheidungen über die Geltung oder Einführung einer der beiden Gottesdienstordnungen in der Gemeinde bleibt der Ältestenkreis zuständig.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 1958

**Der Landesbischof:**

D. Bender

Anlage**Erweiterte Gottesdienstordnung<sup>1)</sup>****A. Der Predigtgottesdienst**

Stilles Gebet nach dem Eintritt in die Kirchenbank

Orgelvorspiel

Eingangslied

Pfarrer: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes

Gemeinde: Amen

Pfarrer: Eingangsspruch

Gemeinde: Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen

Pfarrer: Demütiget euch mit mir vor dem Herrn! Lasset uns beten!  
Sündenbekenntnis

Pfarrer: (gesprochen oder vom Chor gesungen) Kyrie, eleison

Gemeinde<sup>2)</sup>: Herr, erbarme dich

Chor: Christe, eleison

Gemeinde: Christe, erbarme dich

Chor: Kyrie, eleison

Gemeinde: Herr, erbarme dich über uns

Pfarrer: Gnadenversicherung

Pfarrer: (gesprochen oder vom Chor gesungen) Ehre sei Gott in der Höhe<sup>3)</sup>

Gemeinde: und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen<sup>4)</sup>

Chor (oder Pfarrer): Große Doxologie (nur an Festtagen)

Gemeinde: Loblied (ohne Orgelvorspiel- und -nachspiel)

Pfarrer: Der Herr sei mit euch

Gemeinde: und mit deinem Geist

Pfarrer: Gebet

Gemeinde: Amen

Pfarrer: Schriftlesung, Schlußspruch mit Halleluja (in der Passionszeit, am Buß- und Betttag und am Totensonntag: Amen)

Gemeinde: Halleluja (drei Formen zur Wahl) bzw. dreimaliges Amen

(Kirchenchor)

Pfarrer allein oder gemeinsam mit Gemeinde:

Glaubensbekenntnis (freigestellt; Apostolicum oder Nicänum)

Gemeinde<sup>5)</sup>: dreimaliges Amen

Lied vor der Predigt

Pfarrer: Kanzelgruß, Lesung des Schriftwortes, Predigt

Lied nach der Predigt

<sup>1)</sup> Die Melodien sind festgelegt im Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuches, 3. Auflage, Seite 93–108.

<sup>2)</sup> Die der Gemeinde zufallenden Teile können auch unmittelbar nacheinander gesungen werden.

<sup>3)</sup> Das „Ehre sei Gott . . . Wohlgefallen“ entfällt in der Advents- und Passionszeit, am Buß- und Betttag und am Totensonntag.

<sup>4)</sup> Das Amen entfällt, wenn sich das Loblied der Gemeinde unmittelbar anschließt.

<sup>5)</sup> Wird das Glaubensbekenntnis von der Gemeinde laut mitgesprochen, wird das Amen nicht gesungen, sondern einmal gesprochen.

Pfarrer: Hauptgebet  
 (Pfarrer und Gemeinde: Stilles Gebet)  
 Pfarrer allein oder gemeinsam mit Gemeinde:  
 Unser Vater  
 Gemeinde<sup>1)</sup>: denn dein ist das Reich und die Kraft  
 und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
 Amen  
 Pfarrer: Friedensgruß  
 Schlußlied<sup>2)</sup>  
 Pfarrer: Abkündigungen  
 Pfarrer: Segen  
 Gemeinde: dreimaliges oder einmaliges Amen  
 Stilles Gebet  
 Orgelnachspiel

## B. Die Feier des heiligen Abendmahls

### 1. Das heilige Abendmahl in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst

(Die Beichte geht der Abendmahlsfeier unmittelbar voraus)

Eingangsglied  
 Pfarrer: Aufforderung zum Sündenbekenntnis  
 Sündenbekenntnis  
 Beichtfragen  
 Absolution  
 Danksagung  
 Gemeinde: Lobgesang  
 Pfarrer: Erhebet eure Herzen  
 Gemeinde: Wir erheben sie zum Herren  
 Pfarrer: Laßt uns danken dem Herrn,  
 unserem Gott!  
 Gemeinde: Das ist würdig und recht  
 Pfarrer: Praefation  
 Gemeinde: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Ze-  
 baoth, alle Lande sind seiner Ehre  
 voll. Hosianna in der Höhe! Gelobet  
 sei, der da kommt im Namen des  
 Herrn! Hosianna in der Höhe!  
 Pfarrer: Einsetzungsworte  
 Stilles Gebet  
 Unser Vater  
 Anamnese  
 Gemeinde: Christe, du Lamm Gottes, der du trägst  
 die Sünd der Welt, erbarm dich un-  
 ser. Christe, du Lamm Gottes, der du  
 trägst die Sünd der Welt, erbarm  
 dich unser. Christe, du Lamm Gottes,  
 der du trägst die Sünd der Welt, gib  
 uns deinen Frieden. Amen  
 (Pfarrer: Gebet vor dem Abendmahl)  
 Pfarrer: Der Friede des Herrn sei mit euch  
 Gemeinde: und mit deinem Geist  
 Pfarrer: Aufforderung und Einladung zum  
 heiligen Abendmahl  
 Austeilung  
 Dankgebet  
 Danklied  
 Pfarrer: Segen  
 Gemeinde: dreimaliges oder einmaliges Amen  
 Stilles Gebet  
 Orgelnachspiel

### 2. Beichte vom Abendmahl getrennt unmittelbar vor dem Predigtgottesdienst

Pfarrer: Im Namen des Vaters und des  
 Sohnes und des Heiligen Geistes.  
 Amen  
 Psalm  
 (Kurze Beichtrede)  
 Aufforderung zum Sündenbekenntnis  
 Sündenbekenntnis  
 Beichtfragen  
 Absolution  
 Danksagung

### 3a. Ordnung bei selbständigem Beichtgottesdienst

Stilles Gebet  
 Eingangsglied  
 Pfarrer: Im Namen des Vaters und des  
 Sohnes und des Heiligen Geistes.  
 Amen  
 Eingangsspruch  
 Eingangsgebet  
 Schriftlesung und Ansprache oder  
 Vermahnung  
 Bußlied  
 Pfarrer: Aufforderung zum Sündenbekenntnis  
 Sündenbekenntnis  
 Beichtfragen  
 Absolution  
 Danksagung  
 Lobgesang  
 Pfarrer: Schlußgebet  
 Unser Vater  
 Schlußlied  
 Segen

### 3b. Abendmahlsfeier

Eingangsglied  
 Pfarrer: Im Namen des Vaters ...  
 Eingangsspruch  
 Erhebet eure Herzen  
 Dann weiter nach der Ordnung B 1

### C. Der Kindergottesdienst

Eingangsglied  
 Pfarrer: Im Namen des Vaters und des  
 Sohnes und des Heiligen Geistes  
 Kinder: Amen  
 Pfarrer: Eingangsspruch (Monats- und  
 Wochenspruch)  
 So spricht der Herr: Lasset die Kind-  
 lein zu mir kommen und wehret ih-  
 nen nicht, denn solcher ist das Reich  
 Gottes.

<sup>1)</sup> Wird das Unser Vater gemeinsam gesprochen, so wird die Doxologie nicht gesungen, sondern gemeinsam gesprochen.

<sup>2)</sup> Wenn der Kirchenchor singt, dann ist die Ordnung: Friedensgruß, Kirchenchor, Abkündigungen, Schlußlied der Gemeinde, Segen.

- Kinder: Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen
- Pfarrer: Kurzes freies Gebet
- Kinder: Schaffe in mir, Gott, ein reines Herze und gib mir einen neuen gewissen Geist! Verwirf mich nicht, verwirf mich nicht von deinem Angesicht, von deinem Angesicht, und nimm deinen Heiligen Geist nicht von mir!
- Pfarrer: Gnadenversicherung
- Pfarrer (gesprochen): Ehre sei Gott in der Höhe
- Kinder: und auf Erden Fried und den Menschen ein Wohlgefallen. Amen
- Pfarrer: Verlesung des Bibelabschnittes, Schlußspruch mit Halleluja (in der Passionszeit, am Buß- und Bettag und am Totensonntag: Amen)
- Kinder: Halleluja (drei Formen zur Wahl) bzw. dreimaliges Amen
- Hauptlied  
(Gruppenunterweisung)  
Katechese oder Ansprache  
Lied
- Pfarrer: Gebet
- Pfarrer allein: Unser Vater ...
- Kinder: denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.  
Amen
- Pfarrer: Friedensgruß
- Schlußlied
- Pfarrer: Abkündigungen
- Pfarrer und Kinder: Monats- und Wochenspruch
- Pfarrer: Segen
- Kinder: dreimaliges oder einmaliges Amen

### **\*Die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen**

Vom 21. 4. 1958  
Az. 20/1 (21/6)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### § 1

Die Landessynode hat gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Kirchenleitungsgesetzes das vom Landeskirchenrat erlassene vorläufige kirchliche Gesetz, die Abordnung von Pfarrern auf andere Pfarrstellen betr., vom 19. 12. 1957 (Vbl. S. 73) genehmigt.

#### § 2

Das genannte Gesetz wird hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 1958

**Der Landesbischof:**  
D. Bender

### **Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe**

Vom 24. 4. 1958  
Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Die Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Hagsfeld wird im Umfang ihres derzeitigen Kirchspiels mit der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe vereinigt.

#### Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. —

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den 24. April 1958

**Der Landesbischof:**  
D. Bender

### **Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Heitersheim**

Vom 24. 4. 1958  
Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Heitersheim errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Heitersheim umfaßt.

#### Artikel 2

Die Kirchengemeinde Heitersheim wird mit der Kirchengemeinde Sulzburg durch Satzung zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde Heitersheim Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Sulzburg ist.

#### Artikel 3

Die Kirchengemeinde Heitersheim wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

#### Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.  
(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. —

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.  
Karlsruhe, den 24. April 1958

**Der Landesbischof:**  
D. Bender

### **Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch**

Vom 24. 4. 1958  
Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Es wird eine Kirchengemeinde Kollnau-Gutach errichtet, deren Kirchspiel die aus dem Kirch-

spiel der Evang. Kirchengemeinde Waldkirch auszugliedernden Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altsimonswald, Bleibach, Gutach, Haslachsionswald, Kollnau, Obersimonswald, Siegelau, Siensbach, Untersimonswald und Wildgutach umfaßt.

**Artikel 2**

Die Kirchengemeinde Kollnau-Gutach gehört zum Kirchenbezirk Emmendingen.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 1958

**Der Landesbischof:**

D. Bender

## Entschließung der Landessynode.

**\*Ordnung der Predigttexte**

Vom 24. 4. 1958

Az. 31/2

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 24. April 1958 folgendes beschlossen:

Die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Beschluß vom 12. 4. 1957 zur Übernahme durch die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland empfohlene **Ordnung der Predigttexte** \*) wird mit Beginn des Kirchenjahres 1958/59 in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgender Maßgabe eingeführt:

- 1) Die beiden altkirchlichen Reihen sind für die Predigt obligatorisch, die übrigen Predigttextreihen sind fakultativ.
- 2) Innerhalb der obligatorischen Textreihen dürfen freie Texte gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

\*) Erschienen im Lutherischen Verlagshaus Berlin 1958.

- 3) Die Texte dürfen gekürzt werden unter Wahrung des Leitbildes des Sonntags.
- 4) Die Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag werden, wie bisher, vom Landesbischof bestimmt.
- 5) Entsprechend unserer Gottesdienstordnung findet am Altar nur eine Schriftlesung statt.
- 6) Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung, wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.
- 7) Der in der „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehene Kirchenjahrskalender wird übernommen mit folgenden Einschränkungen:
  - a) Stephanstag, Johannistag und Michaelis werden nur dort begangen, wo es schon bisher üblich war.
  - b) Das Erntedankfest wird in der Regel am 1. Sonntag nach Michaelis gefeiert.

## Verordnung.

**\*Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Vom 24. 4. 1958

Az. 20/01

Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. Seite 58) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. Seite 70) in ihrer derzeitigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 8 Abschnitt C erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Ferner kann bei der Meldung in jedem Fach die Lektüre angegeben werden, mit der sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat. Der Prüfende ist jedoch nicht verpflichtet, bei der Prüfung auf diese Lektüre einzugehen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1958

**Der Landeskirchenrat:**

D. Bender

## Bekanntmachungen.

LB. 18. 4. 1958

Nr. 144

Az. 20/01

Folgende 14 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1958 bestanden:

**Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1958 betr.**

1. Baumeister, Werner, von Ruit,
2. Beile, Rüdiger, von Karlsruhe,
3. Bücklein, Manfred, von Zweibrücken,
4. Buschbeck, Reinhard von Frankenstein (Schlesien),

5. von Campenhausen, Peter, Freiherr, von Göttingen,
6. Eichhorn, Bertold-Hermann, von Hockenheim,
7. Knötzele, Gerhard, von Karlsruhe,
8. Mack, Hans-Joachim, von Ludwigshafen am Rhein,
9. Pfisterer, Martin, von Königschaffhausen,
10. Ritsert, Karl, von Frankfurt a. M.,
11. Steger, Friedrich, von Mannheim,
12. Storch, Heinz, von Osterburken,
13. Wöfle, Eugen, von Mannheim,
14. Zimmermann, Barbara, von Darmstadt.

LB. 31. 3. 1958      **Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1958 betr.**  
 Nr. 329  
 Az. 20/01

Nachstehende 8 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1958 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Beisel, Peter, von Pforzheim,
2. Höflin, Gerhard, von Konstanz,
3. Löttsch, Gerhard, von Baden-Baden,
4. Mack, Rudolf, von Mannheim,
5. Mohr, Hans, von Heidelberg,
6. Schärr, Gerhard, von Mannheim,
7. Schmidt, Daniel, von Lahr,
8. Schneckenburger, Theophil, von Oberöwisheim.

Außerdem hat die Kandidatin Brunhilde Beutelspacher von Donaueschingen und der Kandidat Hans Pfeifer von Koblenz die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 26. 4. 1958      \* **Kinderzuschlag während des Diakonischen Jahres betr.**  
 Nr. 10380  
 Az. 22/0

Die Ableistung des Diakonischen Jahres gilt im Sinne der Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag für Lohn- und Gehaltsempfänger der Landeskirche als Berufsausbildung. Der Kinderzuschlag wird daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen während des Diakonischen Jahres gewährt.

OKR. 28. 4. 1958      **Fortbildungskurs in evang. Religionslehre für Volksschullehrer betr.**  
 Nr. 9595  
 Az. 33/4

Wie im Jahre 1957 soll auch im laufenden Jahr wieder ein Fortbildungskurs für Volksschullehrer, die keine oder eine ungenügende Ausbildung für die Erteilung des evang. Religionsunterrichts besitzen, durchgeführt werden. Der Kurs findet vom **2. bis 23. September 1958** im Hause der Jungen Generation in Buchenberg bei Königfeld statt (2. September Anreisetag, 23. September Abreisetag). Als Dozenten wirken Oberstudienrat Pfarrer Albert Kopp und Pfarrer Karlheinz Schoener mit. Die Oberschulämter Karlsruhe und Freiburg begrüßen die Durchführung dieses Kurses und haben die Kreis- bzw. Stadtschulämter angewiesen, den Teilnehmern den notwendigen Ur-

laub zu gewähren. Als Kurs- und Verpflegungsbeitrag werden 3.- DM pro Tag erhoben. Die übrigen Kosten einschließlich des Reisegeldes trägt die Landeskirche.

Wir bitten die Pfarrämter, Lehrkräfte, die für die Teilnahme an diesem Fortbildungskurs in Frage kommen, zu veranlassen, sich bis **spätestens 1. Juli ds. Js.** beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstr. 1, **anzumelden** und auf dem für sie gültigen Dienstweg den notwendigen Urlaub zu erbitten.

OKR. 30. 4. 1958      **Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit betr.**  
 Nr. 8672  
 Az. 41/7

Das Burckhardtthaus-West in Gelnhausen führt auch im Jahre 1958 wieder zwei Einführungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit durch. Wir weisen empfehlend auf diese Kurse hin.

- 1) Vierwochenkurs in den Sommerferien, 1. bis 28. 7. in Gelnhausen (für Teilnehmer, die sich neben halbtägiger Kursarbeit auch erholen wollen). Gesamtunkosten DM 80.-.
- 2) Sechswochenkurs, 21. 10. bis 29. 11. in Gelnhausen. Gesamtunkosten DM 115.-.

Nähere Auskunft erteilt der Evang. Reichsverband weibl. Jugend e. V. in Gelnhausen/Hessen, Burckhardtthaus-West.

OKR. 8. 4. 1958      **Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Kappelrodeck betr.**  
 Nr. 7618  
 Az. 43/0

Am **1. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. 6. 1958**, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Kappelrodeck **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** mit nachstehenden Worten zu **empfehlen** ist:

Die Evang. Kirchengemeinde Kappelrodeck im Achertal (Schwarzwald) hat seit 50 Jahren auf ein eigenes Gotteshaus gehofft und gespart. Obwohl ihre Ersparnisse teilweise verloren gingen, hat die Gemeinde weiter zäh an ihrem Ziel festgehalten. 1925 wurde ein Bauplatz erworben, auf dem im vergangenen Jahr eine bescheidene Kirche mit Gemeinderaum erstellt werden konnte. Die Gemeinde von 400 Seelen, der viele Heimatvertriebene angehören, hat besonders im vergangenen Jahr große Opfer gebracht. Dennoch ist eine drückende Schuldenlast entstanden. Nun bittet die kleine Diasporagemeinde um die glaubensbrüderliche Unterstützung der Gemeinden der Landeskirche, um diese Schulden abzutragen.

#### Hinweis

Dieser Nummer des Ordnungsblatts liegt ein **Wort an die Kirchengemeinderäte über die Flüchtlingsfrage** bei, das Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller im Auftrag des Rates der EKid. ausgearbeitet hat. Wir bitten, dieses Flugblatt als Besprechungsgrundlage im Kirchengemeinderat und in den Männer-, Frauen- und Jugendkreisen zu verwenden.